Zeitschrift: Tagblatt des Grossen Rates des Kantons Bern

Herausgeber: Grosser Rat des Kantons Bern

Band: - (1850)

Rubrik: Beilage Nro. 1 : 1850

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 29.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Tagblatt

des

Großen Mathes des Kantons Bern.

Beilage Nrv. 1. - 1850.

Entwurf eines Gesetzes

Abberufung der Beamten.

Der Große Math des Kantons Bern, in Ausführung bes Artitels 18 ber Staatsverfaffung, auf ben Bortrag bes Regierungerathes,

berordnet:

91rt. 1.

Rein Beamter und Angestellter des Staates fann bon feinem Amte entfest ober entfernt werden, als durch ein richterliches Urtheil. (§. 18 ber Staatsverfaffung.)

Mrt. 2.

Die Entfernung öffentlicher Beamter ober Angestellter von ihrem Umte tritt ein entweder als Rebenbestimmung eines Strafurtheils ober als selbsiständige Verfügung. Im erstern Balle heißt fie Entsetzung, im lettern Abberufung.

art. 3.

Jedes peinliche Strafurtheil, welches gegen einen öffent-lichen Beamten ober Angestellten ergeht, zieht fur beuselben die Amtsentsetzung nach fich. In Polizeistraffallen tritt bie Entsetzung nur da ein, wo das Seiet ein Bergeben ausbrudlich bamit bedroht bat.

art. 4.

In allen gegen öffentliche Beamte ober Angestellte ausgefällten peinlichen Strafurtheilen, ebenso in denjenigen poligeilichen Straferkenntniffen, welche nach Art. 3 die Amtsentseyung zur Folge haben, soll dieselbe im Urtheile ausbrucklich verfügt werben.

Art. 5.

Die bloge Abbernfung bon einer Beamtung ober Anfiellung wird nicht als Strafe angefeben.

Art. 6.

Die Abberufung offentlicher Beamter ober Angestellter Ueber unbestimmte Abberufungsgrunde fieht ausschließlich bem Appellations- und Raffationshofe ju. , richt lediglich nach moralischer Ueberzeugung.

21rt. 7.

Die Abberufung findet ftatt theils wegen bestimmter, theils wegen unbestimmter Grunde. Bestimmte Abberufungsgrunde find diejenigen Thatfachen, an welche das Gefet ausbrudlich die Folge der Entfernung vom Amte knupft, ohne eine Strafe damit zu verbinden. Als unbestimmter Abberufungegrund ift jede Thatfache ju betrachten, welche einen öffentlichen Beamten ober Angestellten als unfabig ober unwurdig ericheinen lagt, fein Umt ferner mit Grfolg gu befleiten.

Art. 8.

Die Abberufung erfolgt nur auf einen Antrag berjenigen Beborde, unter beren Aufficht ber betreffende Beamte ober Ungeftellte fieht. Der Abberufungsantrag foll ichriftlich geichehen, unter Angabe ber Thatfachen, auf welche berfelbe fich grundet. und bon den erforderlichen Belegen begleitet werden. (S. 18 ber Staatsverfaffung.)

21rt. 9.

Stutt fich ber Antrag auf einen bestimmten Abberufungsgrund, fo hat der Appellations. und Raffationshof feinem Enticheibe blog die Ermittlung ber betreffenden Thatfache vorangeben zu laffen und, fobalb diefelbe amtlich bergeftellt ift, die Abberufung fofort ju verhängen.

Urt. 10.

Liegt tein bestimmter Abberufungsgrund bor, fo tommt bem angefochtenen Beamten bas Recht der Bertheibigung gu. Bu bem Ende hat ber Prafibent bes Appellations - und Rafsationshofes demselben Mittheilung vom Antrage nebst allen gu Grunde liegenden Aften , oder , wenn dief unthunlich erfceint, wenigstens Ginficht babon im Gefretariate tes Gerichts au gewähren und ihm jugleich eine Frift von bochftens 20 Sagen gu bestimmen, gur Abgabe feiner Berantwortung, welche fdriftlich ju gescheben bat.

Art. 11.

3ft die Berantwortung eingelangt, ober die fefigejehte Rrift unbenutt berftrichen, fo ordnet bas Gericht die ihm allfällig nothig icheinende weitere Untersuchung an und fallt, wenn Diefe Berhandlungen beendiget find, ohne weiteres feinen Entfceib.

Art. 12.

Ueber unbestimmte Abberufungsgrunde urtheilt bas Se-

21rt. 13.

Die Beborde, welche das Auffichtsrecht über einen Beamten ober Angestellten und infolge beffen das Recht gur Beantragung seiner Abberufung hat, ist auch befugt, bis zum Entscheibe des Serichts beffen Ginftellung und provisorische Erfehung zu berhängen.

21rt. 14.

In gleicher Beise ift bie zustäntige Beborbe berechtigt, wenn ein Beamter ober Angestellter fich eine polizeiliche Strafe obne Amtbentsetzung zugezogen bat, nachträglich auf beffen Abberufung anzutragen, wenn fie glaubt, bag bas ermittelte Bergeben bie Natur eines unbestimmten Abberufungegrundes an fich trage.

21rt. 15.

Mile Antrage auf Abberufung, über welche im Zeitpunkte bes Inkrafttretens diefes Gefeges noch nicht endlich verfügt ift, find nach demfelben zu erledigen und zu bem Ende ohne Berzug an ben Appellations- und Raffationshof zu übermitteln.

Mit. 16

Dieses Geset findet auch Anwendung auf Gemeindsteamtete, aber ift ohne Beziehung auf bloße Staats- oder Gemeindsbedienstete. Ebenso findet dasselbe teine Anwendung auf solche Angestellte der Gemeinden oder des Staates, über beren Dienstentlaffung besondere Gesete, Reglemente oder Dienstverträge etwas Abweichendes bestimmer.

Dasselbe tritt vom

binmeg in Rraft.

Gegeben nach zweimaliger Berathung in Bern, ten

Namens bes Großen Rathes.

2C. 2C.

Entworfen bom Regierungepröfidenten Bern, ben 8 Ofiober 1850.

Ed. Blösch.

Bom Regierungerathe genehmigt und mit Empfehlung vor ten B.ofen Rath gewiesen; — den 28. Oftober 1850.

2000

Namens bes Registungerathet:

Der Prafibent,

Ed. Blosch.

Der Rathelchreiber,

M v. Stürler.

Gesetzesentwurf

über

die Verantwortlichkeit der öffentlichen Dehörden und Beamten.

Der Große Rath des Rantons Bern,

in Ausführung des §. 17 der Staateverfaffung, auf den Bortrag des Regierungerathes,

befdließt:

۸.

Allgemeine Bestimmungen.

S. 1.

Bebe Beborbe, jeder Beamte und Angefiellte ift für feine Amteverrichtungen verantwortlich (S. 17 der Staatsverfaffung).

\$ 2.

Die Verantwortlichkeit besteht in ber Verpflichtung ju treuer Erfüllung aller Obliegenheiten bas Amtes ober ber Anftellung, wie dieselben durch die Verfassung, die Gelete, Verordnungen, Reglemente ober Inftruktionen festgesitzt find, und in der Haftung für allen aus der Verletzung dieser Pflichten erwachsenden Schaben.

§. 3.

Bede Beborbe , jeder Beamte und jeder Angeftellte ift fomobl gegen den Staat als gegen die Betheiligten verantwortlich.

6. 4.

Bei Behörden trifft die Verantwortlichkeit nur die einzelnen Mitglieder und wird burch die Theilnahme an ter Geschäftsführung begründet. Bis jum Beweise tes Segentheils wird die Theilnahme der einzelnen Mitglieder an den Berhandlungen der Behörte vermuthet. Sammtliche Theilnehmer an einer Schlufinahme oder Verfügung find für dieselbe solidarisch verantwortlich.

S. 5.

Befieht die Pflichtverlegung in einem ftrafbaren Afte, fo wird die Berantwortlichkeit auf dem Wege des Strafprozesses, wo dieß nicht der Fall ift, auf dem Wege der Beschwerdesubrung und nach Umftanden überdieß durch eine Civilage geltend gemacht. Beide Verfahren tonnen überdieß eine Civil-flage gur Folge haben.

В.

Von der Verantwortlichkeit der Behörden und Beamten für strafbare Widerhandlungen ge: gen ihre Amtspflichten.

6 6.

Die Strafgelege bestimmen ben Thatbestand ber befonbern Berbrechen und Bergeben ber Beamten und fegen ihre Strafen fest.

§. 7.

Die Berfolgung ber Beamten und Angestellten fur firafbare Wiberhandlungen gegen ihre Amtopflichten geschieht nach ten Formen und Vorschriften ber Gefete uber bas Strafver- fabren, und ihre Beurtheilung fallt ben Strafgerichten anbeim.

6. 8.

Für gemeine Betbrechen und Vergeben genießen die Beam'en und Angestellten teines Vorrechts. Sie unterliegen ben gleichen Gefeten, Formen und Strafen wie andere Staatsburger.

§. 9.

Das Gelet über die Abberufung öffentlicher Beamter bestimmt die Folgen strafgerichtlicher Erkenntniffe gegen Beamte und Angestellte hinsichtlich des Fortbestandes ihrer Beamtung.

C

Von der Verantwortlichkeit der Behörden und Beamten für nicht strafbare Widerhandlungen gen gegen ihre Amtspflichten.

§. 10.

Die Geltendmachung der Berantwortlichkeit öffentlicher Beamter und Angestellter für nicht strafbare Widerhandlungen gegen ihre Amtspflichten geschieht auf dem Wege der Disziplinaruntersuchung, und wird eingeleitet burch amtlichen Auftrag berjenigen Behörde, deren Aufsicht der fehlbare Beamte unterworfen ift, ober burch Beschwerdeführung.

S. 11.

Soweit die Beschwerdeführung gegen gewiffe Rlaffen offentlicher Beamter oder Angestellter, wie z. B. die untergeordneten Gerichtsbeamten, durch besondere gesehliche Vorschriften normirt ift, bleibt es bei diesen Vorschriften. Für alle übrigen Beamten und Angestellten geschicht die Beschwerdeführung nach den Bestimmungen der folgenden Paragraphen.

S. 12.

Wer gegen einen öffentlichen Beamten oder Angestellten oder gegen eine Behorde wegen irgend welcher Pflichtverletzung, Die tein Berbrechen oder Bergeben enthält, klagen will, hat seine Klage schriftlich dem unmittelbaren Obern des Beklagten einzuteichen.

§. 13.

Die Alagidrift foll mit Unftand und Mäßigung und ber firengen Babrbeit gemäß abgefaßt, mit ben allfälligen Belegen begleitet und von ber tlagenden Partei, fo wie, wenn biefe nicht felbft Verfaffer ift, von temjenigen, welcher fie verfaßt bat, unterschrieben sein.

S. 14.

Kann der Beschwerdeführer nicht schreiben, so soll er diefes und die Wahrheit der in der Schrift enthaltenen Thatsachen vor zwei fähigen und unverwerflichen Zeugen erklaren, welche darüber am Ende der Beschwerde eine Bescheinigung beizuseten und diese durch ihre Unterschrift zu beglaubigen haben.

§. 15.

Für beleidigende und dabei mahrheitswidrige Anbringen ber Beschwerdeschrift ift der Beschwerdesubrer, für die Schreibart ber Verfaffer verantwortlich.

6. 16.

Die Beschwerde und allfällige Belege berselben sollen bem ober ben Beklagten abschriftlich mitgesheilt ober zur Einficht vorgelegt und ihre Verantwortung ebenfalls schriftlich mit ben allfälligen Belegen abgesordert werden, wozu eine Frift von wenigstens zwei und höchstens zwanzig Tagen zu bestimmen ift.

S. 17.

Ift die Verantwortung eingelangt, oder die dafür bestimmte Frift unbenugt verftrichen, fo tann, wenn die Beschwerbeschrift

an den Regierungsrath ober an den Appellations- ober Raffationshof gerichtet war, diese Behorde, je nach Bewandtniß des Falles, die Sache sofort entscheiden, oder zum erftinstanzlichen Entscheid an die betreffende Behorde verweisen oder endlich eine fernere Untersuchung anordnen und den Sang derfelben bestimmen.

S. 18.

Ift hingegen bie Beschwerde an einen andern unmittelbaren Obern ber beklagten Beborde oder Beamtung gerichtet, so soll dieser Obere, je nach Bewandtniß des Falles, entweder die Sache, wenn er dazu berechtigt ift, von fich aus entscheiden, oder von Amtes wegen ferner untersuchen, oder endlich bei der zuständigen obersten Berwaltungsbehorde (Regierungsrath oder Appellations- und Raffationshof) einfragen, welche dann nach S. 17 berfügen wird.

S. 19.

Wo nicht burch besondere Gesetze etwas Abweickendes vorgeschrieben ift, findet von jedem Beschwerdentscheide einer untergeordneten Behörde der Returs an die zuständige oberfie Verwaltungsbehörde — Regierungsrath oder Appellationsund Kaffationshof — Statt.

§. 20.

Bur Geltendmachung dieses Rechts steht sowohl der betlagten Behörde oder Beamtung, als der klagenden Partei, eine Frist von zehn Tagen, von der Eröffnung des Entscheides hinweg, zu. Der Rekurs wird durch die einfache Erklärung, daß die Sache vor die obere Behörde gezogen werde, ergriffen; worauf die Akren ohne weitere Verhandlung von Amtes wegen an die Leptere eingesendet werden.

S. 21

Die obeifte Beborde tann nach Empfang ber Atten fofort entscheiden, oder wenn fie es nothig fintet, nach §. 17 eine fernere Untersuchung anordnen.

§. 22.

Findet die Behorde, welcher eine Beschwerde gegen eine andere Behorde oder Beamtung eingereicht worden ift, daß die Erledigung derselben nicht ihr zustehe, so hat fie tie Sache von Amtes wegen an die kompetente Stelle zu weisen. Ueber all-fällige Rompetenzkonflikte zwischen untergeordneten Behorden der administrativen oder richterlichen Gewalt entscheitet die zuftändige oberste Verwaltungsbehorde, über Kompetenzkonflikte zwischen dem Regierungsrathe und dem Obergerichte oder dem Appellations - oder Kastationshofe der Große Rath. (§. 27 II. litt. e. der Staatsversaffung.)

§. 23.

Wenn eine Behorte, fraft ihres Auffichisrechts über eine andere Beamtung, diese hobern Orts verleiden muß, fo soll auf die gleiche Weise versahren werden, blog mit dem Unterschied, bag anfatt einer Beschwerde eine Auzeige eingegeben wirb.

S. 24.

Die oberfte Aufsichtsbehörde — Regierungsrath ober Appellations. und Raffationshof — tann, auch ohne daß eine Beschwerde oder Anzeige einlangt, über jede ihr untergeordnete Behörde oder Beamtung, welche sie einer Pflichtverletzung schuldig glaubt, von sich aus die nothig scheinende Untersuchung anordnen.

S. 25.

In folden Fallen fieht jedoch bem angeschultigten Beamten oder Angeftelten gleichfalls bas Recht ber Bertheibigung ju, und zwar in ben namlichen Friften und Formen, welche im §. 16 aufgestellt find.

Unter bem Ausbrucke von Beborben werben in biefem Sefete auch die Bormundichaftsbeborben und unter bemjenigen

bon Beamten die Bogte und Beiftande verftanden.

Wer baber gegen eine Bormundschaftsbeborbe ober einen Bogt oder Beiftand Rlage führen will, bat fich nach den Borfchriften Diefes Gefetes ju richten. Diefe Bestimmung betrifft jeboch bloß Beichwerben über die laufende Bermaltung, nicht aber Rlagen über bie Berwaltungerechnung ober über bie Paffation berfelben, noch Rlagen über die Bevogtung , für welche verschiedene Berbandlungen es bei den daberigen besondern Borichriften ber Bormunbicaftsordnung verbleibt. (Gig. 283 u. f., 287 u. f., Sig. 213 u. f. des Civilgefeges.)

S. 27.

Wird ber beklagte Beamte einer Pflichtverlegung fouldig gefunden, fo tonnen außer der Enticheidung über die Sache, gegen den Betlagten felbft folgende Berfügungen, einzeln oder in Berbindung miteinander, getroffen werden :

1) Tabel

2) Ueberweisung an bie Serichte, behufs ber Abberufung; 3) Berantwortligerklarung fur ben verursachten Sa.

ben.

§. 28.

Wenn die Berletung einer Amtepflicht anerkannt ift, fo foll die entscheidende Beborde jedesmal die Berantwortlichkeit ber beflagten Beborbe ober Beamtung aussprechen , fur allen Schaben, welcher baraus bem Staate ober ber flagenben Partei erwachfen fein mag.

\$ 29.

Wird Ueberweifung des beklagten Beamten jur Abberufung ertennt, fo ift der daberige Beschluß bloß als Abberufungsantrag zu betrachten. Die Aften geben in diesem Falle an den Appellations- und Raffationshof (Gefet über die Abberufung), welcher ju entber Beamten bom fdeiden bat, ob bie Sade burch bas vorausgegangene Berfabren binreichend erortert fei , oder ob ein ferneres Berfahren nach ben Bestimmungen bes citirten Gefeges fattfiaben folle.

§. 30.

Die Beborbe, welche über die Beschwerde ober Ungeige enticheibet, bat in allen Fallen auch über die baberigen Roften gu verfügen und den Betrag berfelben im namlichen Gntfceibe ju bestimmen.

Bon der Berantwortlichkeit des Regierungs: rathes und des Obergerichts insbesondere.

Befdwerden gegen ben Regierungerath, gegen bas Dbergericht ober gegen einzelne Abtheilungen bebfelben find an ben Großen Rath ju richten , und zwar , wenn fie aus der Mitte bes Großen Raths felbft berborgeben, auf dem Wege ber Dabnung, fonft aber burch eigentliche Rlage.

· S. 32.

Die Klage ober Mahnung soll die genaue Angabe der Thatfachen, worauf fie fich flugt, enthalten, und bon bem oder den Beichwerbeführern unterzeichnet , bem Prafidenten bes Großen Rathes übergeben, und von diefem, wenn die Beborde verfammelt ift, fpateftens in ber nachftfolgenden Sigung vorgelegt merben.

S. 33.

3ft im Zeitpuntte bes Empfanges der Befdwerde ober Mahnung ber Große Rath nicht versammelt, und tritt er nicht vom Empfange berfelben binweg fpateftens binnen breifig Sagen jufammen, fo ift ber Prafident ber Beborde fculdig, den Mit-

gliedern burch ein Rreisichreiben von ber eingelangten Beschwerde ober Mahnung Kenntniß zu geben.

S. 34.

3ft bie Mabnung ober Beschwerbe nicht auf biele Beise jur Renntnig der Mitglieder bes Großen Rathes gebracht worden, fo muß fie zweimal 24 Stunden auf dem Rangleitifch gelegen haben, bebor ju ihrer Behandlung geschritten werden dart.

§. 35.

Die Verhandlung der Mahnung ober Befdwerde beginnt mit ihrer Berlesung, worauf bei einer Mahnung bem ober den Unterzeichnern bas Recht der mundlichen Entwickelung und dem oder den Betlagten dasjenige der vorläufigen Bertheidigung jufteht.

Rach Berlefung der Beschwerde oder Mahnung und all. fälliger Entwickelung diefer lettern, und nachdem die vorlaufige Bertheidigung angebort, ober die bagu bestimmte Frift unbenütt verftrichen ift, folgt eine allgemeine Umfrage und auf diese die Abstimmung über die Frage, ob die Beschwerde ober Mahnung erheblich ju ertlaren fei ober nicht.

S. 37.

Spricht die Mehrheit fich fur Richterheblichteit aus, fo ift bie Beschwerde oder Mahnung verworfen. Findet bingegen die Debrheit die Beschwerde oder Mahnung erheblich, fo lagt der Prafident ferner abstimmen, ob diefelbe einfach der betlagten Beborde gur Berichterftattung ju überweifen, oder ob eine Rommiffion jur Untersuchung terfelben ju bestellen fei.

§. 38.

Wird das Lettere beschloffen, so erfolgt sogleich die Wahl der Rommission, und zwar durch das Loos; indem die Namen sammtlicher anwesender Slieder des Großen Rathes in eine Ballotenbrucke gelegt, und aus dieser durch den Präfidenten 21 Ramen herausgezogen werden, von denen der oder die Beklagten und ebenso der oder die Unterzeichner ber Mahnung, und bei einer Beichwerde ber Prafibent, im Mamen des oder ber Befchwerdeführer, je fieben, ohne Ungabe bon Grunden, ju verwerfen haben. Die fieben übrig bleibenden Glieder bilden die Untersuchungetommiffion.

S. 39.

Die Rommiffion bat binnen einer bom Großen Rathe gu bestimmenden Frift ben Segenstand der Mahnung oder Beschwerde zu untersuchen, zu diesem Zwecke dem oder den Be-klagten von der Klage oder Mahnung nebst allfälligen Bele-gen Kenntniß oder Einsicht zu geben, benselben ihre Verant-wortung abzusordern, und sobald dies Verfahren beendigt ift, bem Großen Rathe über bas Berhaltniß Bericht zu erftatten und Untrage ju ftellen.

S. 40.

Diefe Untrage haben bie Fragen gu berühren :

1) ob die Mahnung oder Beschwerde als unbegrundet von

der Sand zu weisen sei;

2) ob fie in mehrerem oder minberem Dage als gegrundet anzuseben fei, und gegen welche Glieder ber beflagten Beborde ;

3) in dem lettern Falle, welche Berfügung gegen ben ober Die Beflagten gu treffen fei.

Der Große Rath tann nach Anborung bes Berichts jebe nothig icheinende Bervollständigung ber Untersuchung fanordnen, oder fofort enticheiden, und fein Enticheid tann, wenn er die Mahnung oder die Beschwerde gang oder theilweise gegrüntet findet, in folgenden Berfügungen besteben ;

- 1) Tabel;
- 2) Berantwortlicherflarung ber Beklagten für ben aus ber Pflichtverlegung erwachsenen Schaben;
- 3) Ueberweisung ber Beklagten an bie Gerichte behufs ber Abberufung;
- 4) Ueberweisung berfelben an die Strafbeborben.

S. 42.

Spricht ber Große Rath Verantwortlichkeit für den erwachsenen Schaden aus, so geschieht die Verfolgung des daberigen Anspruchs nach der Bestimmungen der §§. 47 u. f. dieses Sesetzes. Deßgleichen finden im Falle der Ueberweisung an den Straftichter die §§. 6, 7 u. f. Anwendung. Spricht sich hingegen die Behörde für Abberufung aus, so ist der daherige Beschluß blos als Abberufungsantrag zu betrachten, und die Abberufungsfrage selbst geht zur Erledigung an den Appellations- und Kaffationshof, welcher dabei nach den Vorschriften des besondern Gespes über die Abberufung der Beamten und §. 30 hievor zu versahren hat, und wenn er selbst die beklagte Behörde ist, durch ein von dem Großen Rathe aus der Zahl der Gerichtspräsidenten des Kantons gewähltes außerordentliches Gericht ersetz wird.

S. 43.

Ift die Mahnung oder Beschwerde flatt gegen ben ganzen Regierungerath oder den ganzen Appellations- und Kastations- bof nur gegen einzelne Slieder der einen oder andern dieser Behörden gerichtet, so sindet gegen dieselben das nämliche Verfahren Statt, nur daß wenn bloß einzelne Slieder des Appellations- und Kastationshofs der Pflichtverlegung beklagt find, und vom Großen Rathe ein Antrag auf Abberufung beschlossen wird, tein außerordentliches Gericht bestellt, sondern nur auf dem gemöhnlichen Wege für Ersezung der angeklagten Slieder gesorgt wird.

§. 44.

Die Bestimmungen ber §§. 32, 33 u. f. sinden teine Anwendung auf Beschwerden gegen ben Regierungsrath, welche
blos die Rechtsgültigkeit einzelner Verfügungen bieser Behörde
zum Segenstande haben, noch auf allfällige Klagen über die
Form von Entscheiden des Appellations- und Kaffationshofes.
Für die einen und andern dieser Beschwerden bleibt es bei
den Bestimmungen des Berathungsreglements des Großen Rathes über die Bittschriftenkommission und bei dem sestgesetzen
Versafren derselben.

Es bleibt jedoch sowohl ber Bittschriftentommiffion bei ber Berichterftattung über ihr jugewiesene Beschwerden, als ber Staatswirthschaftstommiffion bei der Berichterstattung über Selchäfte ihres Wirtungstreises unbenommen, wenn fie Grunde dafür zu erkennen glauben, bei dem Großen Rathe auf die Niedersetzung einer außerordentlichen Untersuchungs-tommiffion anzutragen.

Wenn der Große Rath auf einen folchen Antrag eingeht, so tritt das in den §§. 32 u. f. vorgeschriebene Verfahren ein.

S. 45.

Ein Strafverfahren gegen die Mitglieder des Regierungsraths oder des Appellations- und Kaffationshofes für Berhandlungen dieser Behörden findet nicht mehr Statt, wenn die der Rlage zu Grunde liegende Handlung aus dem Verwaltungsberichte oder der Jahrestschnung deutlich bervorging, und die Sutheißung des Berichtes oder der Rechnung erfolgt ift.

§. 46.

Für Verhandlungen, über welche im Verwaltungsbericht ober in ber Jahrebrechnung nicht Bericht erstattet worden, ober welche daraus nur undeutlich zu entnehmen waren, erfigt bas Recht auf ftrafgerichtliche Verfolgung:

- a. burch den Ablauf eines Jahres vom Tage der Abnahme des Verwaltungsberichts oder der Rechnung, in deren Periode die betreffende Handlung gehort;
- b. burch ben Ablauf von fechs Monaten vom Tage bes Beichluffes der Ueberweisung an die Strafbehorden durch
 ben Großen Rath, insosern bas gerichtliche Verfahren
 inzwischen nicht eingeleitet worden ift.

E.

Von der Civilklage auf Schadenserfat.

8. 47.

Jebe Civilklage gegen Behorden, Beamte oder Angeftellte wegen Amtshandlungen fest die doppelte Bedingung einer Berlegung der Amtspflichten (S. 2) und eines wirklichen, aus diefer Pflichtverlegung entsprungenen Schadens voraus.

s. 48.

Die Civiltlage aus einer ftrafbaren Sandlung tann von jedem Beschädigten zu gleicher Zeit und bei bemfelben Richter, wie die öffentliche Rlage, angebracht werden.

If fie bei bem Civilrichter besonders angebracht worden, so wird die Verhandlung so lange eingestellt, bis über Die vor - oder nachher angebrachte offentliche Klage endlich entschieden ift.

If die Civilflage einmal in Verbindung mit' ber öffentlichen Rlage bei dem Strafrichter anhängig gemacht worden, so kann fie nicht mehr vor die Civilgerichte gebracht werden, mit Ausnahme der Fälle, wo die Strafverfolgung wegen des Todes des Ungeschuldigten, oder aus andern Gründen, nicht fortgesetzt werden kann. (Gesetzbuch über das Versahren in Rechtssachen. Art. 3)

S. 49.

Bei nicht ftrafbaren Widerhandlungen gegen bie Amtspflichten fällt sowohl die Erörterung der Frage, ob ein Schaben vorliege, als diesenige der Größe desfelben ausschließlich den Gerichten anbeim. Die Erörterung über die Eristenz einer Berlegung der Amtspflichten hingegen ift bei nicht ftrafbaren Pflichtverlezungen einzig Sache der kompetenten Administrativbehörden, und die Civilklage erst zulässig auf ein vorausegegangenes Erkenntniß, daß eine Verlezung der Amtspflichten vorliege.

S. 50.

Die Verantwortlicherklärung für ben verursachten Schaben in einem Enticheide bes Großen Raths ober ber Verwaltungs-Behörden nach-S. 27, 28 ober 41 bient bem Fistus ober bem betheiligten Beschwerdeführer jum Titel, um Schabensersat forbern zu können. Aber er prajudicirt nicht über ben Werth ber Civilansprüche, beren Erdrterung ausschließlich den Serichten anheimfällt.

§. 51.

Die Verantwortlichkeit der Behörden, Beamten und Angestellten für Schaten, welchen sie durch Verletzung ihrer Amtöpstichten verursachen, wird in jeder Beziehung durch das Civilgesetzuch bestimmt (zweiter Theil, zweites Hauptstück, dritter Titel und Code civil liv. III, Titre 4, chapitre III) und die Verfolgung der Civilklage vor den Gerichten geschieht, mit Ausnahme des in §. 48 gedachten Falles, in den Formen und nach den Vorschriften des Gesetzuches über das gerichtliche Versahren in bürgerlichen Rechtssachen.

§. 52.

Civilanspruche, welche aus ber Berantwortlichfeit der Beborden und der Beamten fließen, konnen unmittelbar gegen den Staat geltend gemacht werden. Das Gericht darf jedoch die Rlage gegen ben Staat nicht annehmen, bis der Rlager nachgewiesen, daß er sich wenigstens 30 Tage jubor an ben

Regierungsrath gewendet bat. Dem Staate fieht bas Rud-griffsrecht gegen den Fehlbaren zu (S. 17 der Berfaffung).

S. 53.

Der Regierungsrath ift verpflichtet, im Intereffe bes Fistus gegen fehlbare Behörden ober Beamte, wenn die Bedingungen des S. 47 vorhanden find, auf Schadensersat zu klagen,
und wenn der Staat am Plat einer fehlbaren Behörde oder
Beamtung um Schadensersat belangt worden ift, gegen dieselben
das Rückgriffsrecht geltend zu machen. Die Wahrung und
Verfolgung des Rückgriffs geschieht nach den Vorschriften des
Gesetbuchs über das gerichtliche Verfahren in bürgerlichen
Rechtssachen.

§. 54.

Gine Civilklage des Staates gegen Behorben, Beamte ober Angestellte wegen Schadens, der in Amtshandlungen feinen Grund hat, ift nicht mehr zutäßig, wenn die Behorde, ber Beamte ober Angestellte über die zu Grunde liegenden Verhandlungen Rechnung abgelegt ober Bericht erstattet, und bet Bericht ober die Rechnung die Senehmigung der zuständigen Behorde erhalten hat.

§. 55.

Der Civilanspruch bes Staates gegen Beboeben, Beamte ober Angestellte auf Schabenkerfot wegen Berlegung ihrer Amtepflichten erfigt:

- a. durch den Ablauf eines Jahres von dem Tage der Abnahme des Berichtes oder der Rechnung, in deren Periode die betreffende Handlung gehort;
- b. durch ben Ablauf von sechs Monaten vom Tage ber Anextennung ber Berletung ber Antepflichten und ber Ertlärung ber Bevantwortlichkeit fur bie Civilfolgen nach \$. 27 und 29 ober \$. 41, sofern ber Streit in ber Zwischenzeit nicht angehoben ift.

Segen britte Personen haftet jedoch ber Staat fur feblbare Beborben ober Beamte nur so lange, als er felbst auf biefe guruckgreifen kann.

S. 56.

Die Bestimmungen ber §§. 54 und 55 haben keinen Beauf Civilanspruche bes Staats ober von Privaten an Beborben, Beamte ober Angestellte, welche fich nicht auf Beschädigung durch Berletzung der amtlichen Pflichten beziehen, und die im §. 55 enthaltenen außerordentlichen Erstzungsfriften gelten auch fur solche Civilanspruche, beren Grund in amtlichen Handlungen liegt, nur fur den Staat.

F.

Von der Verantwortlichkeit des Großen Raths.

§. 57.

Der Große Rath ift für feine Berhandlungen Riemanden verantworitich als bem Bolke, und bas einzige Verfahren, worurch biefe Berantwortlichkeit geltend gemacht wird, besteht in ber Anwendung des verfaffungsmäßigen Rechts einer außersordentlichen Gesammterneuerung bes Großen Raths.

§. 58

Desgleichen find die einzelnen Mitglieder bes Großen Rathes für ihre Reten in der Behorde nur dem Großen Rathe selbft für ihre Stimmgebnng aber nur Gott und dem eigenen Sewiffen verantwortlich.

S. 59.

Kein Mitglied bes Großen Raths barf mahrend ben Sigungen tesfelben verhaftet, oder in eine peinliche Untersuchung gezogen werten, als mit Bewilligung bes Großen Rathes, es fei benn, bag basselbe auf der That des Berbrechens ergriffen werde (S. 31 ber Staatsverfaffung). G.

Schlußbestimmungen.

6. 60.

Diefes Sefet hat keinen Bezug auf Militarpersonen im aktiven Dienfte und militarifde Vergeben oder Pflichtverletungen, binfichtlich welcher es bei ben besondern Vorfchriften und Bestimmungen der Militarftrafgesetze verbleibt.

Entworfen bom Regierungeprafibenten.

Bern, ben 1. November 1850.

Bom Regierungerathe genehmigt und bor ben Großen Rath gewiesen,

Bern, ben 12. November 1850.

Namens bes Regierungerathes :

Der Prafident ,

Ed. Blosch.

Der Rathoschreiber, M. v. Stürler.

Defretsentwurf

betreffenb

die Forstverwaltung im Jura.

Der Große Rath des Kantons Bern,

in Grwägung:

daß die Bahl ber Semeindsforfter im Jura ohne Radtheil fur ben Geschäftsgang bedeutend vermindert werden kann:

daß, wie die Erfahrung bewiefen, die nach allgemein üblicher Beife ernannten Gemeindsbannwarte die Frebler nicht gehörig beauffichtigen;

in der Abficht, die Forstbeamten auf die absolut erforderliche Bahl zu beschranten, und eine fur die Ahndung der Vergeben wirksamere Polizei zu erhalten;

beschließt:

6. 1.

Der Reglerungsrath ift ermächtigt, ben Dienft ter Gemeindsforster burch die Staatsforster versehen zu laffen, und biejenigen Gemeindsforsterftellen aufzuheben, deren Verrichtungen an andere Forstbeamte übertragen werden konnen.

S. 2.

Die Gemeindsbannwarte werten durch die Simeindrathe auf eine Zeit von drei Jahren ernannt. S. 3.

Alle mit biefem Detrete im Widerspruche ftebenben Beftimmungen bes Forftreglements für ben Jura vom 4. Mai 1836 find hiermit aufgehoben.

Begeben in Bern, ten

Vom Regierungsrathe genehmigt und nebst den Beilagen mit Empfehlung vor den Großen Rath gewiesen; — den 4. November 1850.

Namens des Regierungsrathes:
Der Vräfident,
Ed. Blösch.
Der Staatsschreiber,
A. Webermann.

der Oberlandertaffe bie Berbeischaffung außerordentlicher Sulfsmittel erfordern,

beschließt:

- 1) Der Regierungsrath ift ermächtigt, ju handen bes Staates ein Anleiben von 800,000 Fr. neuer Schweizermahrung ober 552,000 Fr. gegenwärtiger Währung aufzunehmen.
- 2) Es bleibt ihm überlaffen, dieselben entweder durch Eröffnung eines Kredites bei der Kantonalbant, oder durch Benütung des Staatstredits vermittelft Ausgaben von verzinslichen und auf eine bestimmte Zeit von höchstens vier Jahren gestellten Staatsschuldscheinen zu einem Zinssuß von nicht mehr als 4 Prozent ganz oder theilweise fich zu verschaffen.
- 3) Der Regierungsrath ift mit der Bollziehung und weitern Ausführung Diefes Beschluffes beauftragt.

Begeben . . .

Bern, ben 26. Oftober 1850.

Der Direttor ber Finangen:

Kueter.

Entwurf eines Defretes

A U

Aufnahme eines Anleihens.

Der Große Math des Rantons Bern,

in Betrachtung,

baß bie gegenwärtigen Sulfsmittel und ordentlichen Gin nahmen tes Staates ju Beftreitung ber auf bestehende gefetliche Vorichritten und Beschluffe fich grundenden Ausgaben ber Berwaltung nicht hinreichen, und namentlich die Bedürfniffe Vom Regierungsrathe genehmigt und unter Burudziehung bes frühern regierungsrathlichen Entwurfs bem Großen Rathe überwiesen,

Bern, ben 28. Oftober 1850.

Ramens bes Regierungsrathes:

Der Präfident, Ed. Blöfch. Der Rathsichreiber: M. v. Stürler.